

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.
Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2007.
Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.
 - Alle Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).
- b. Anderenfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 d FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet 60 Fälle selbständig bearbeitet hat. Mindestens ein Drittel der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Dabei zählt die anwaltliche Vertretung im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren in der Regel als ein Fall, der jedoch wegen seiner besonderen Bedeutung vom Ausschuß besonders gewichtet werden kann.

Der Begriff der "selbständigen Bearbeitung" im Sinne des § 5 FAO beinhaltet, daß der Antragsteller grundsätzlich das Mandat von der Annahme bis zur Beendigung persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Im Einzelfall kann der Ausschuß die Vorlage von Handakten oder von Terminprotokollen verlangen.

- a. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Erfahrungen ist eine Fall-Liste vorzulegen, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muß:
- Aktenzeichen der Kanzlei
 - Gericht nebst dem gerichtlichen Aktenzeichen
 - Gegenstand des Verfahrens
 - Zeitraum der Tätigkeit
 - Art und Umfang der Tätigkeit
 - Stand des Verfahrens

Weiterhin ist anwaltlich zu versichern, daß alle in der Liste aufgeführten Fälle von dem/der Antragsteller/in in den letzten drei Jahren *persönlich und weisungsfrei bearbeitet* worden sind.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollten bereits in der Fall-Liste unterschieden werden nach bloßer Beratung, lediglich außergerichtlicher Vertretung sowie gerichtlicher Fälle, letztere ggfls. mit dem zusätzlichen Hinweis darauf, ob eine Vertretung bereits im vorangegangenen Widerspruchsverfahren stattgefunden hat.

Rechtsanwaltskammer Hamm
für den Oberlandesgerichtsbezirk
H a m m

Stand: 1. Januar 2007